

Erzdiözese Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg

Rundschreiben an

Ltd. Pfarrer der
Seelsorgeeinheiten
der Erzdiözese Freiburg

per E-Mail

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung 2 - Pastorales Personal
Referat Verwaltung

Ansprechperson: Helga Disch
Tel. 0761 2188 446
Fax 0761 2188 76 446
helga.disch@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: HA 2 - 20.33.10-
26.02.2020

Seelsorgeaushilfen – Anforderung der Präventionsordnung und des kirchlichen Datenschutzes

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg gilt die im Amtsblatt 22/2015, Seite 149 ff, (zuletzt geändert im Amtsblatt 16/2017, S. 89 ff) der Erzdiözese Freiburg veröffentlichte Präventionsordnung – PräVO.

In den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallen auch Seelsorgeaushilfen. Seelsorgeaushilfen werden in der Erzdiözese Freiburg sowohl von Diözesanpriestern der Erzdiözese Freiburg (i. d. R. Priester im Ruhestand), als auch von Priestern anderer deutscher Diözesen oder Priestern der Weltkirche und auch von Ordensgeistlichen wahrgenommen. Teilweise erhalten diese Seelsorgeaushilfen eine Vergütung, teilweise erfolgen Aushilfen unentgeltlich.

Die Regelungen der Präventionsordnung sind in allen Fällen zu beachten. Hierzu gebe ich Ihnen nachfolgend Hinweise zur Umsetzung der Präventionsvorgaben:

- a) Für Priester **unserer Erzdiözese**, die wiederkehrend oder regelmäßig zur Seelsorgeaushilfe eingesetzt sind, gilt:

Für diese Priester liegt im Erzbischöflichen Ordinariat ein Erweitertes Führungszeugnis vor, das alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die Überprüfung der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Vor Ort ist sicherzustellen, dass zu Beginn der Tätigkeit eine Einführung in die Präventionsordnung und in das institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde mit Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ stattfindet. Ich bitte Sie, vor dem ersten Einsatz eines Priesters mit diesem die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, insbesondere die Verhaltensregularien des Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil), ausführlich zu besprechen. Hilfreich für dieses Gespräch kann eine Power-Point-Präsentation sein, die Sie unter dem Link https://www.ebfr.de/html/content/materialien_und_links.html auf der Homepage der Erzdiözese finden. Bitte fragen Sie die Aushilfe in diesem Gespräch, ob sie bereits an einer diözesan oder ordensintern angebotenen Präventionsschulung teilgenommen hat und senden Sie ggf. die Kopie der Teilnahmebescheinigung an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Referat Verwaltung, Herrn Thomas Klitsche, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i.Br., gerne auch als Scan an den E-Mail-Account thomas.klitsche@ordinariat-freiburg.de.

Falls in Ihrer Kirchengemeinde noch kein eigenes Schutzkonzept vorliegt, wenden Sie sich bitte an die regionale Präventionsfachkraft (Hauptabteilung 6, Koordinierungsstelle Prävention) und/oder verwenden Sie bitte die ebenfalls unter dem Link https://www.ebfr.de/html/content/materialien_und_links.html zur Verfügung stehenden diözesanen Unterlagen (Verhaltenskodex und Erklärung zum grenzachtenden Umgang).

Ich bitte Sie, das Original der unterzeichneten Erklärung zum grenzachtenden Umgang in Ihre Akte zu nehmen und eine Kopie an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Referat Verwaltung, Herrn Thomas Klitsche, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i.Br., gerne auch als Scan an den E-Mail-Account thomas.klitsche@ordinariat-freiburg.de, zu senden. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss bei wiederkehrendem Einsatz nicht erneut vorgelegt werden.

Wenn Sie auf örtlicher Ebene eine Einführung gemäß der Präventionsordnung nicht durchführen können, setzen Sie sich mit den Verantwortlichen auf Dekanatsebene oder Hauptabteilung 6, Koordinierungsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt, in Verbindung.

Des Weiteren ist neben den Erfordernissen der Prävention jeder Priester auf die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzes hinzuweisen. Die Verpflichtungserklärung Datengeheimnis ist im Internet unter dem Link <https://www.ebfr.de/datenschutz> (Muster und Arbeitshilfen) zu finden. Näheres kann dem auf der Rückseite der Verpflichtungserklärung aufgedruckten Merkblatt entnommen werden. Die Verpflichtungserklärung ist sodann zu unterschreiben. Eine Fertigung ist unmittelbar dem Priester auszuhändigen, die andere nehmen Sie zu den Pfarreiakten. Eine Kopie senden Sie bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Referat Verwaltung, Herrn Thomas Klitsche, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., gerne auch als Scan an den E-Mail_Account thomas.klitsche@ordinariat-freiburg.de.

- b) Für Priester **anderer Diözesen und Ordenspriester**, die zur Seelsorgeaushilfe eingesetzt sind, gilt:

Hinsichtlich der Schulung zu Fragen der Prävention, der Abgabe der Erklärung zum grenzachtenden Umgang und der Erfordernisse zum kirchlichen Datenschutz gilt das unter a) Beschriebene.

Zusätzlich zum o.g. Erfordernis ist das Einholen einer Unbedenklichkeitserklärung (letter of good standing) des Heimatbischofs bzw. des Ordensoberen erforderlich. Den entsprechenden Vordruck (Unbedenklichkeitsbescheinigung Priester) können Sie unter dem Link https://www.ebfr.de/html/content/materialien_und_links.html im Internet abrufen. Diese Unbedenklichkeitserklärung ist dem Erzbischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung 2, Referat Verwaltung, Herrn Thomas Klitsche, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i.Br. im Original vor Dienstbeginn vorzulegen. Dies gilt nicht für Priester, die dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Kommo- rant gemeldet sind, für Ordenspriester, für die der zuständige Ordensobere die Beichtbefugnis beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingeholt hat und für die ausländischen Ferienvertretungen, die über das Erzbischöfliche Ordinariat vermittelt werden. In diesen Fällen wird die Unbedenklichkeitserklärung vom Erzbischöflichen Ordinariat eingeholt.

Falls Sie einen Priester einer Ordensgemeinschaft oder einer auswärtigen Diözese mit dem Beichtdienst beauftragen, vergewissern Sie sich bitte, dass er über eine gültige Beichtbefugnis verfügt.

- c) Für Priester, die bei Ihnen zu Gast sind und keine vergütete Aushilfe übernehmen, gilt:

Es empfiehlt sich bei Priestern, die im Rahmen eines Besuchs bei Ihnen zu Gast sind und in einer Eucharistiefeier konzelebrieren möchten, sich das Celebret bzw. den Priesterausweis vorlegen zu lassen. Da wir bei einem Konzelebranten davon ausgehen können, dass er nie allein mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Sakristei ist, sind weitere Maßnahmen im Sinne der Prävention nicht möglich und nicht angezeigt.

Falls der Gast allerdings eigenständig der Eucharistiefeier in der Kirchengemeinde vorsteht, sind die Präventionserfordernisse und Datenschutzerfordernisse entsprechend a) oder b) einzuhalten.

Bei Rückfragen zur Präventionsordnung wenden Sie sich bitte an die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg oder an die Präventionsfachkraft in ihrem Dekanat. Bei Rückfragen zum kirchlichen Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Erzdiözese Freiburg oder an den zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten in ihrem Dekanat.

Ich möchte Ihnen abschließend mitteilen, dass diese Erfordernisse nicht Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens sind, und bitte um Ihr Verständnis für die Maßnahmen der diözesanen Präventionsordnung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Hauser
Domkapitular